

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 5

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Weiteres Vorgehen

Der Ausschuß des Vorstandes der Konferenz fördert auch weitere Kurse durch Mitarbeit und eventuelle finanzielle Zuschüsse. Der Ausschuß für Ausbildungsfragen und die Leiter des Musterkurses stehen weitem Organisatoren gerne zur Verfügung.

Das Referententeam sollte nach Möglichkeit beisammen bleiben, damit die Erfahrungen weiter verwendet werden können.

Der Vorstand der Konferenz sollte in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1966 die Planung weiterer Regionalkurse besprechen und einen Zeitplan aufstellen (was inzwischen geschehen ist, Red.).

Die Einführung möglichst vieler Fürsorgefunktionäre in die heutige Sozialarbeitstheorie muß mit allen Mitteln gefördert und beschleunigt werden.

Zum Schluß möchte ich danken: den Organen der Konferenz für ihre Aufgeschlossenheit und ihre moralische und materielle Hilfe, den Mitgliedern des Ausbildungsausschusses für ihre große Vorarbeit, den Referenten für ihre ganz vorzügliche Lehrtätigkeit und ihr großes persönliches Interesse an diesem Kurs, vor allem aber den Kursteilnehmern für die Erbringung des Beweises, daß man durch intensiven Einsatz in relativ kurzer Zeit wesentliche neue Erkenntnisse aufnehmen, verarbeiten und in die tägliche Arbeit integrieren kann.

Ausschuß für Ausbildungsfragen

Der Präsident und Leiter des Magglinger-Kurses: *Alfred Kropfli*, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Fürsorge der Städtischen Fürsorgedirektion Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern 7, Telephon 031/64 63 35

Rechtsentscheide

Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern an Kinder gemäß Art. 272, 284 und 289 ZGB

I. Bezüglich der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern gemäß Art. 272 ff. ZGB hat der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 4559 vom 28. November 1950 (vgl. GE Bd. XIV. (1950) Nr. 9 Seite 25/28) festgehalten, daß zur Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern gegenüber Kindern außerhalb des Ehescheidungsverfahrens der Oberamtmann gemäß § 118 alt EG zum ZGB zuständig sei. Im erwähnten Entscheid wird ausgeführt, daß das Einführungsgesetz zum ZGB keine Bestimmung enthalte, wer diese Elternbeiträge bei versorgten Kindern festzusetzen habe. Es könne aber im Kanton Solothurn eine gewisse Praxis festgestellt werden, wonach in solchen Fällen der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen außerhalb des Ehescheidungsverfahrens eine analoge Anwendung von § 118 EG zum ZGB gegeben ist (vgl. GE XII (1948) Nr. 23 S. 59). Wie uns bekannt ist, haben die Oberamtmänner in einzelnen Fällen diese Praxis befolgt und unter anderem Elternbeiträge an versorgte Kinder festgesetzt. Bei der Revision

des neuen Einführungsgesetzes wurde leider wiederum unterlassen, die Zuständigkeit zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge von Eltern an die Kinder gesetzlich zu verankern.

II. Diese Praxis war aber juristisch nicht unbestritten. Insbesondere hat Dr. Hegnauer in seinem neuen Kommentar zum Familienrecht eindrücklich festgehalten, daß allein der Richter solche Unterhaltsbeiträge festzusetzen hat, wenn nicht auf freiwilliger Grundlage durch Vermittlung der Vormundschaftsbehörde mit den Eltern ein angemessener Beitrag vereinbart werden kann (vgl. Hegnauer Komm. zu Art. 284 Nr. 77). Es hat deshalb das Departement des Armenwesens kürzlich eine solche Klage auf Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern an die versorgten Kinder beim zuständigen Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern eingereicht. Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern ist mit einer Anfrage an das Obergericht gelangt betreffend Abklärung der Zuständigkeit des Richters.

III. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat diese Anfrage mit Schreiben vom 4. November 1965 wie folgt beantwortet:

«Der Anspruch auf Unterhalt steht in erster Linie dem Kind zu. Dieser Anspruch ist privatrechtlicher Natur, da er nicht von Amtes wegen gezwungen wird, wenn er auch nicht verzichtbar ist (BGE 69 II 70; 86 II 212). Es fragt sich, ob das Bundesrecht, nämlich das ZGB, darüber Auskunft gibt, welche Art Behörde zuständig ist. Nach Art. 54 Abs. 2 SchlT ZGB muß die rechtsprechende Behörde nur dann ein Gericht sein, wenn das Bundesrecht die Entscheidung durch den Richter vorschreibt; muß also auch dann nicht ein Gericht sein, wenn sich das ZGB – wie das bei den hier in Frage stehenden Art. 272, 284 und 289 ZGB der Fall ist – zu der Frage ausschweigt (vgl. BGE 86 I 333; 90 II 385 Erw. 4; Guldenner, Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozeßrecht, in ZSR 1961, 2. Halbb., S. 24 bei N 54; dieselbe Meinung offenbar auch in ZbJV 1939 S. 235 unten; weshalb Hegnauer in N 17 zu Art. 284 ohne weiteres vom «Richter» spricht, ist nicht klar, er gibt keine Begründung dafür; in den Bemerkungen zu Art. 272 drückt sich Hegnauer vorsichtiger aus, indem er hier in N 193 von der «zuständigen Instanz» spricht). Die Frage, ob eine gerichtliche oder eine administrative Behörde zuständig ist, kann somit nicht aus dem Bundesrecht abgeleitet werden.

Ob eine gerichtliche oder eine administrative Behörde zuständig ist, muß also das kantonale Recht sagen. *Hier* müssen wir nach einer Norm suchen. Da privatrechtliche Ansprüche in Frage stehen, ergibt sich die grundsätzliche Kompetenzerteilung aus § 19 ZPO: Soweit nicht in andern Gesetzen ausdrücklich die Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist, kommt die Beurteilung strittiger Privatrechte den Zivilgerichten zu. Die vorliegend geltend gemachten Ansprüche werden nirgends einer Verwaltungsbehörde zur Beurteilung zugewiesen. Es ist demnach von der generellen Regelung des § 19 ZPO auszugehen.

Fraglich kann höchstens noch sein, ob man nicht durch Auslegung dazu kommen kann, das Verfahren, das für die Ansprüche aus Verwandtenunterstützungspflicht gilt (§ 105f. EGzZGB), auch für Ansprüche nach Art. 272/284/289 ZGB anzuwenden mit der Begründung, das gerichtliche Verfahren sei für die letztern Ansprüche unzumutbar, es liege eine Lücke vor, die durch analoge Anwendung des Verfahrens nach § 105 EGzZGB ausgefüllt werde. Die Kompetenzübertragung an die Verwaltungsbehörde mag ihre Vorteile haben. Ob aber tatsächlich

Gründe der Zweckmäßigkeit für das Verwaltungsverfahren sprechen, kann bezweifelt werden. Sicher hat auch die richterliche Beurteilung ihre Vorteile (vgl. Zeitschrift für Vormundchaftswesen 1951, S. 50 am Ende). Die Kompetenzerteilung in § 19 ZPO ist eindeutig. Andererseits ist die Frage nach der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens nicht derart eindeutig zu beantworten, daß angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe aus bloßem Versehen die Klagen nach Art. 272/284/289 ZGB nicht ebenfalls in das Verfahren vor dem Oberamtmann verwiesen.

Es ist somit davon auszugehen, daß es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um streitige Privatrechte handelt, die vom Zivilgericht zu beurteilen sind. Wenn in Fällen, in denen richterliche Kompetenzen nach ZGB in Frage stehen, sich Zweifel ergeben über die Zuständigkeit und das Verfahren, dann ist nach § 5 aEGzZGB das Obergericht kompetent, die nötige Entscheidung zu treffen. § 5 aEGzZGB ist gegenüber § 19 ZPO *lex specialis* und durch die GO nicht aufgehoben. Nur wenn auf Grund der gesamten rechtlichen Ordnung keine andere Gerichtsinstanz als zuständig erklärt werden kann, käme die subsidiäre Norm von § 17 Ziff. 3 GO zur Anwendung. Vorliegend handelt es sich aber um eine Frage, die vom EGzZGB hätte gelöst werden sollen. Daß dies nicht der Fall ist, deutet auf eine Lücke. Diese Lücke des EGzZGB ist auf Grund von § 5 aEGzZGB zu schließen. Es bedarf keiner eingehenden Erörterung darüber, daß der Amtsgerichtspräsident als zuständig zu erklären und das summarische Verfahren als anwendbar vorzuschreiben ist, wie es auch für die ähnlich gelagerten Fälle nach Art. 169ff. ZGB gilt. Eine Zuweisung an das Amtsgericht, sei es im ordentlichen oder im besonderen Verfahren, würde ein zu schwerfälliges Prozedere mit sich bringen für Entscheide, die möglicherweise einer baldigen Revision zufolge Änderung der Verhältnisse bedürfen. Die Anwendung des summarischen Verfahrens sichert einen genügenden Rechtsschutz.»

IV. In Ergänzung dieser Ausführungen möchten wir noch festhalten, daß aktivlegitimiert zur Klageanhebung neben den Kindern die Vormundschaftsbehörde und auch die Armenpflege sind. Die Aktivlegitimation der Armenpflege ist aber nur gegeben, wenn die Kinder durch die Armenpflege unterstützt werden. Muß das Gemeinwesen für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern aufkommen, dann tritt es, soweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, in gleicher Weise in die Ansprüche der Berechtigten gegenüber dem Pflichtigen ein, wie dies bei der Unterstützung nach Art. 329 Abs. 3 ZGB der Fall ist. Die Gründe, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten sprechen (BGE 41 III 411; 42 I 347; 42 II 539; 58 II 330; 74 II 21; 76 II 113ff.) gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches. Dieser Unterhaltsanspruch geht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 71 III 204; 78 IV 44 und 213) auf das Gemeinwesen über, welches die Unterhaltskosten für ein Kind anstelle der Eltern bezahlen muß. Nach dieser Praxis des Bundesgerichtes treffen die gleichen Gründe, die für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten gelten, auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches minderjähriger Kinder gegenüber den Eltern und der Ehefrau gegenüber dem Ehemann zu (vgl. BGE 71 IV 204 und 78 IV 43ff.). (Kreisschreiben des Departements des Innern des Kantons Solothurn vom 15. März 1966.)